

aktiven Alter dar. Sie verkörpern einen Leistungskomplex und beinhalten sowohl aktivierende Förderleistungen (Arbeitsvermittlung, gemeinnützige Beschäftigung) als auch eine passive Geldleistung, die sog. Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung. Die Höhe dieser Unterstützung entspricht der Mindestrente.²³¹¹

1.6. Leistungen beim Tod von Unterhaltspflichtigen

Im Bereich der Hinterbliebenenleistungen dominieren die Vorsorgeleistungen der Rentenversicherung. Die Entschädigungsleistungen betreffen nur eine kleine Gruppe von Anspruchsberechtigten (Kriegsopferangehörige) und bei den besonderen Hilfeleistungen findet man nur die Bestattungshilfe.²³¹²

Die Hinterbliebenenleistungen der Rentenversicherung umfassen die Witwenrente, das Waisengeld, die Elternrente, die Unfallwitwenrente, das Unfallwaisengeld und die Unfallelternrente. Als gemeinsame Leistungsvoraussetzung gilt, dass der Verstorbene einen Anspruch auf eine Rentenleistung erlangt hat (bei Unfallhinterbliebenenleistungen muss diese Leistung eine Unfallinvalidenrente sein) oder zumindest die Leistungsvoraussetzungen erfüllt hätte, falls er die Leistung beantragt hätte. Zudem müssen die Hinterbliebenen weitere sog. sekundäre Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.²³¹³ Dazu gehören bei der Witwenrente z.B. die Invalidität der Witwe, Erziehung der Kinder des Verstorbenen oder das Erreichen des Rentenalters.²³¹⁴ Auch bei der Elternrente stellen die Invalidität bzw. das hohe Alter des Elternteiles eine Leistungsvoraussetzung dar.²³¹⁵ In Anbetracht des Waisengeldes muss das Waisenkind nur die Altersvoraussetzung des Rentenversicherungsgesetzes erfüllen bzw. nach dem Ablauf seiner Schulpflicht eine weiterführende Schule (sog. Einrichtungen des Bildungswesens) besuchen, um einen Anspruch auf das Waisengeld zu erlangen.²³¹⁶ Die Hinterbliebenenleistungen werden i.H.v. 30% bzw. 60% der Rente des Verstorbenen gewährt. Bei der Witwenrente und der Elternrente wird der höhere Satz dann gezahlt, wenn der Anspruchsberechtigte aufgrund eigenen Rechts keinen Rentenanspruch hat.²³¹⁷ Beim Waisengeld erhalten Vollwaisen oder Waisen mit einem invaliden Elternteil einen Anspruch auf die höhere Leistung.²³¹⁸

Eine Reihe von Kriegsopferleistungen werden Angehörigen eines Kriegsopfers gewährt. Dazu gehören die Kriegswitwenrente, das Kriegswaisengeld, die Kriegsopferangehörigenrente und der Bestattungszuschuss. Die Leistungshöhe beträgt bei der Kriegswitwenrente 75%, beim Kriegswaisengeld und bei der Kriegsopferangehörigenrente

2311 Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.9.

2312 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.

2313 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.

2314 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.1.

2315 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.3.

2316 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.2.

2317 Erster Hauptteil: 3.5.1.1. und 3.5.1.3.

2318 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.2.

30% des Mindestbetrags der Altersrente (Mindestrente). Als Bestattungszuschuss wird 300% der Mindestrente gewährt.²³¹⁹

Die kommunalen Selbstverwaltungen können mit dem Bestattungsgeld die einzige, an den Tod eines Angehörigen unmittelbar anknüpfende Hilfeleistung gewähren, wenn die Kosten der Bestattung den Unterhalt des Angehörigen oder dessen Familie gefährden würden. Die Leistungshöhe wird von der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt, muss jedoch mindestens bei 10% der günstigsten Bestattung liegen.²³²⁰

1.7. Kinderpflege- und Kindererziehungsleistungen

Die Kinderpflege- und Kindererziehungsleistungen unterlagen in den letzten Jahrzehnten mehrmals einer strukturellen Reform. Nach dem gültigen Recht können Familien Anspruch auf eine Reihe von Vorsorge-, Förder- und Hilfeleistungen erlangen.²³²¹

Versicherte Frauen haben einen Anspruch auf die Sozialversicherungsleistung Schwangerschafts-Wochenbetthilfe, wenn sie 365 Tage Versicherungszeit vorweisen können und während des Bestehens des Sozialversicherungsverhältnisses das Kind auf die Welt bringen. Die Leistung wird für eine Dauer von 365 Tage gewährt und kann bis zu 28 Tagen vor dem errechneten Geburtstermin in Anspruch genommen werden. Die Leistungshöhe beträgt 70% des Durchschnittsgehalts des Versicherten.²³²²

Nach dem Ablauf der Leistungsdauer der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe können sowohl Mütter als auch Väter einen Anspruch auf das Kinderpflegegeld erlangen und dadurch ihr während der Kinderbetreuung ausgefallenes Gehalt ersetzen. Mit einigen Ausnahmen entspricht der Kreis der Anspruchsberechtigten den Leistungsempfängern der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe. Das Kinderpflegegeld wird bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes gewährt. Die Leistungshöhe entspricht 70% des Durchschnittsgehaltes des Versicherten, darf jedoch 70% des Mindestlohnes nicht überschreiten.²³²³

Wenn der Elternteil die Leistungsvoraussetzungen des Kinderpflegegeldes nicht erfüllen kann, besteht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ein Anspruch auf die Kinderpflegehilfe. Auch nach dem Ablauf der Leistungsdauer des Kinderpflegegeldes kann für die restliche Zeit die Kinderpflegehilfe in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zu der Bezeichnung der Leistung, stellt die Kinderpflegehilfe keine bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistung, sondern eine Förderleistung dar. Die Höhe der Leistung entspricht dem Betrag der Mindestrente.²³²⁴

Eine weitere Leistung, die sog. Kinderziehungsunterstützung, wird nach dem Ablauf der Kinderpflegehilfe für Großfamilien mit mindestens drei Kindern bis zum achten

2319 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.2.

2320 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.3.

2321 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.

2322 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.1.1.

2323 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.1.2.

2324 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.1.